



REGLEMENT

ÜBER DIE AUFNAHME

IN DAS BURGERRECHT

DER BURGERGEMEINDE

UETENDORF

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite	
1	Allgemeine Bestimmungen	3
	Erwerbsarten	3
2	Erfordernisse	4
	Persönliche Erfordernisse	4
	Finanzielle Verhältnisse	4
3	Verfahren	5
	Gesuch	5
	Familienangehörige	5
	Ausweise und Belege	5
	Prüfung	6
	Zuständigkeit	6
	Anzeige	6
	Schenkung	7
	Ablehnung	7
4	Einkaufsummen	7
5	Vollzug	7
	Inkrafttreten des Bürgerrechts	7
6	Verlust des Bürgerrechts	8
	Entlassung und Entzug	8
7	Schlussbestimmungen	9
	Auflagezeugnis	10

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht

der Burgergemeinde Uetendorf

1 Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten das Bürgerrechtsgesetz des Bundes (BüG) sowie das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KbüG) und die dazu gehörige Verordnung (EbüV).

Erwerbsarten

Art. 2 ¹Das Bürgerrecht der Burgergemeinde Uetendorf kann erworben werden:

- a) durch ordentliche Einbürgerung von:
 - Personen, die in einer anderen bernischen Gemeinde Heimat berechtigt sind
 - Ausserkantonale Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger;
- b) durch Erteilung des Ehrenbürgerrechts;
- c) durch Wiedereinbürgerung;
- d) durch Wiedereinbürgerung nach Artikel 18 – 25 und Artikel 58 des Bürgerrechtsgesetzes des Bundes;
- e) durch erleichterte Einbürgerung nach Artikel 26 – 32 sowie Artikel 58 a und 58 b des Bürgerrechtsgesetzes des Bundes.

²Das Bürgerrecht von Uetendorf wird von Gesetzes wegen erworben nach Artikel 161, 259, 267 a und 271 des Zivilgesetzbuches sowie Artikel 1, 4 und 7 des Bürgerrechtsgesetzes.

³Über die Wiedereinbürgerung und die erleichterte Einbürgerung entscheidet die Bundesbehörde (Artikel 25 und 32 BüG).

Art. 3 ¹ Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts stehen im Ermessen der Burgergemeinde

²Auch bei Erfüllung aller Erfordernissen besteht kein Rechtsanspruch auf den Erwerb des Bürgerrechts

Art. 4 Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Uetendorf ein.

2 Erfordernisse

Persönliche Erfordernisse

Art. 5 ¹Für den Erwerb des Bürgerrechts sind erforderlich:

- a) enge Beziehungen zu Uetendorf sowie Übereinstimmung mit den Zielen der Burgergemeinde;
- b) guter Leumund;
- c) Handlungsfähigkeit, bei deren Fehlen die Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge oder der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde;
- d) 25 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Uetendorf, der Bewerbung unmittelbar vorausgegangen. Diese Bestimmung gilt nicht für den Ehepartner und die Kinder der Gesuch stellenden Person.

²Für Bewerberinnen, die das Bürgerrecht durch Heirat verloren haben, gelten die Bedingungen gemäss Abs. 1 nicht. Sie müssen einzig belegen, dass sie vor der Heirat in Uetendorf Heimat berechtigt waren.

³Die Bestimmungen gemäss Abs. 1 entfallen ebenfalls bei Einbürgerung von den Ehegatten oder von denjenigen Kindern von Bürgerinnen, die das Bürgerrecht nicht von Gesetzes wegen erwerben.

⁴Bei Erteilung des Ehrenbürgerrechts muss nur Litera a erfüllt werden. Zudem muss sich die betreffende Person besonders für die Burgergemeinde Uetendorf eingesetzt und verdient gemacht haben.

⁵Im Weiteren wird auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verwiesen.

Finanzielle Verhältnisse

Art. 6 ¹Die Gesuch stellenden Personen haben sich über geordnete finanzielle Verhältnisse auszuweisen.

²Bei Ehrenvergaben und Wiedereinbürgerungen von ehemaligen Bürgerinnen und Bürger, sowie bei Einbürgerungen von Ehegatten und von denjenigen Kindern von Bürgerinnen, die das Bürgerrecht nicht von Gesetzes wegen erwerben, bleiben die finanziellen Verhältnisse ohne Belang.

3 Verfahren

Gesuch

Art. 7 ¹ Gesuch um Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts sind mit dem entsprechenden Formular bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten der Bürgergemeinde einzureichen.

² Ein Antrag auf Ehrenvergabe des Bürgerrechts kann durch den Bürger-
rat der Bürgergemeindeversammlung gestellt werden

Familienangehörige

Art. 8 ¹ Verheiratete Gesuch stellende Personen erwerben das Bürger-
recht in der Regel gleichzeitig.

² Unmündige Kinder erwerben das Bürgerrecht zusammen mit den Ge-
such stellenden Personen, sofern keine ausdrückliche Ausnahme erfolgt.

Ausweise und Belege

Art. 9 ¹ Dem Gesuch sind folgende Ausweise und Belege beizulegen:

- a) Ausweis über die Zusammensetzung der Familie (Familienschein, Familienbüchlein, Familienausweis oder Ausweis über den Familienstand);
- b) Personenstandsausweis für ledige Personen;
- c) Wohnsitzbescheinigung;
- d) kurzer Lebenslauf mit Darlegung der Gründe für die Bewerbung sowie der Verbundenheit mit Uetendorf;
- e) Auszug aus dem Zentralstrafregister. Dieser darf bei Einreichen des Gesuches nicht älter als drei Monate sein;
- f) Auszug aus dem Register des Betreibungs- und Konkursamtes der letzten fünf Jahre;
- g) Steuerveranlagung und Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern für die vorangegangenen drei Jahre;
- h) Erklärung um Beibehaltung des bisherigen Bürgerrechts, falls dieses beibehalten werden soll.

² Bei der Erteilung des Ehrenbürgerrechts, bei Wiedereinbürgerung oder Einbürgerung von Ehegatten oder denjenigen Kindern von Bürgerinnen, welche das Bürgerrecht nicht von Gesetzes wegen erwerben, sind nur ein Familienschein bzw. ein Personenstandsausweis, und im Falle der Wiedereinbürgerung eine Bestätigung über den früheren Besitz des Bürgerrechts von Uetendorf, notwendig.

³ Nach Abschluss des gesamten Verfahrens werden den Gesuch stellenden Personen die Ausweise zurückgegeben.

Prüfung	<p>Art. 10 ¹Die Gesuche werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Burgergemeinde dem Burgerrat zur Prüfung und Antragsstellung überwiesen.</p> <p>2Der Burgerrat kann von den Gesuch stellenden Personen zusätzliche Auskünfte und Ausweise verlangen oder auf Dokumente verzichten.</p> <p>3Einzelne Mitglieder des Burgerrats führen mit den Gesuch stellenden Personen persönliche Gespräche.</p>
Würdigung	<p>Art. 11 Die burgerlichen Behörden würdigen die Persönlichkeit der Gesuch stellenden Personen, gegebenenfalls deren Familie sowie die Erfüllung aller Erfordernisse nach freiem Ermessen.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 12 ¹Gesuche werden mit dem Antrag auf Gutheissung oder Ablehnung vom Burgerrat an die Burgergemeindeversammlung weiter geleitet.</p> <p>2Beschliesst der Burgerrat ein Gesuch nicht weiter zu empfehlen, so ist dies den Gesuch stellenden Personen mitzuteilen und ihnen freizustellen, es zurückzuziehen oder aufrechtzuerhalten.</p>
Anzeige	<p>Art. 13 ¹Der Beschluss der Stimmberechtigten wird durch die Burgerschreiberin oder den Burgerschreiber den Gesuch stellenden Personen schriftlich mitgeteilt.</p> <p>2Sind innert Monatsfrist keine Beschwerden eingegangen, werden die Akten dem Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern zwecks Erlass der amtlichen Mitteilung und gegebenenfalls Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die zuständige kantonale Behörde zugestellt.</p> <p>3Gleichzeitig werden die Gesuch stellenden Personen aufgefordert, die Einkaufssumme innert Monatsfrist zu bezahlen.</p>
Schenkung	<p>Art. 14 ¹Bei der Erteilung des Ehrenbürgerrechts an eine Person, die in einer ausserkantonalen Gemeinde Heimat berechtigt ist, ersuchen die burgerlichen Behörden um den Erlass der kantonalen Gebühren und Kosten.</p> <p>2Werden die Gebühren und Kosten nicht erlassen, so zahlt sie die Burgergemeinde.</p>

Ablehnung

Art. 15 ¹Wird ein Gesuch abgelehnt, so wird dies den Gesuch stellenden Personen ohne Verzug schriftlich mitgeteilt.

²Nach Abschluss allfälliger Beschwerdeverfahren werden ihnen die eingereichten Ausweise und Schriftstücke zurückgegeben.

³Wird den Gesuch stellenden Personen das Kantonsbürgerrecht nicht erteilt, so werden ihnen die entrichteten Einkaufssummen zurück erstattet.

4 Einkaufssummen

Einkaufssumme

Art. 16 ¹Für die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts bezieht die Burgergemeinde eine Gebühr. Die Gebühr wird von der Burgerversammlung auf Antrag des Burgerrats, zusammen mit dem Einbürgerungsbeschluss, festgelegt.

²Gesuch stellende Personen, die das Bürgerrecht von Uetendorf durch Heirat verloren haben, oder Ehegatten oder Kinder von Bürgerinnen mit Stimmrecht, können sich gebührenfrei wieder einbürgern lassen. Sie tragen einzig die Verwaltungskosten.

³Auf Antrag des Burgerrats oder einer stimmberechtigten Person kann die Versammlung mit dem Einbürgerungsbeschluss beschliessen, dass auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet wird bzw. deren Kosten von der Burgergemeinde bezahlt wird.

5 Vollzug

Inkrafttreten des Bürgerrechts

Art. 17 Das Bürgerrecht tritt nach der Bezahlung der Einkaufssumme an die Burgergemeinde und dem Erlass der amtlichen Mitteilung durch das Amt für Migration und Personenstand rückwirkend in Kraft:

- a) beim Erwerb auf dem Weg der Erteilung mit dem Beschluss der Stimmberechtigten;
- b) beim Erwerb auf dem Weg der Zusicherung mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die zuständige kantonale Behörde.

Bürgerbrief

Art. 18 Nach Bezahlung der Einkaufssumme, nach Erlass der amtlichen Mitteilungen durch das Amt für Migration und Personenstand und gegebenenfalls nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts wird jeder Bürgerin und jedem Bürger der Bürgerbrief ausgestellt.

6 Verlust des Bürgerrechts

Erlöschen

Art. 19 Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen nach Art. 259 Abs. 1, 267a und 271 Abs. 3 ZGB sowie nach Art. 4 Abs. 3 und Art. 8 – 11 BÜG

Entlassung und Entzug

Art. 20 Das Bürgerrecht geht verloren:

- a) auf Gesuch hin mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht nach Art. 42 – 47 BÜG;
- b) mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts nach Art. 48 BÜG;
- c) auf Gesuch hin mit der gleichzeitigen Entlassung aus dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Uetendorf durch die kantonale Behörde nach Art. 17 Abs. 1 KbÜG, wenn die Gesuch stellende Person das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde nachweist;
- d) auf Gesuch hin mit der Entlassung durch den Burgerrat, wenn die Gesuch stellende Person das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Uetendorf beibehalten will.

7 Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen **Art. 21** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Versammlung vom 26. November 2004 nahm dieses Reglement an.

Der Bürgergemeindepräsident

Der Burgerschreiber

Stephan Messerli

Ulrich Jenni

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnete Burgerschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht 30 Tage vor der Beschluss fassenden Bürgergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Ort, Datum

Der Burgerschreiber

Uetendorf, 26.11.2004

Ulrich Jenni